

In dem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts v. 19.01.2006 Az.: 11 WX 59/05 zum Einlegen von Ortungschips in Schuhe von Bewohnern geht es um die Frage, ob hierin bereits eine unterbringungsähnliche Maßnahme für den Bewohner anzunehmen ist und es daher einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gemäß § 1906 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 BGB bedarf.

Das Einlegen eines Sicherheitschips in die Schuhe der betroffenen Person, die an Altersdemenz erkrankt ist, soll das Pflegepersonal in die Lage versetzen, die Betroffenen zur Rückkehr zu bewegen und somit ein Gefahrenpotenzial gemäß §1906 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nr.1 BGB zu senken. Diese Maßnahme stellt keine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB dar, weil die Fortbewegungsmöglichkeit des Betroffenen nicht direkt eingeschränkt wird. Dem Pflegepersonal soll lediglich ermöglicht werden zu überwachen, ob die betroffene Person das Heim verlässt. Eine Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit des Bewohners geht damit noch nicht einher. Es handelt sich vielmehr um eine reine Beaufsichtigungsmaßnahme und mögliche Gefährdungen werden für den Betroffenen hierdurch deutlich reduziert. Ebenso ist der Umstand, dass keine vollkommene Überwachung des Bewohners erfolgt im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde als günstig zu beurteilen. Für die Zulässigkeit des Einlegens des Sendechips ist daher die Zustimmung des Betreuers ausreichend.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht